

ZVR I 2012
Verfahrensablauf ordentliches
Verfahren

Prof. Dr. Isaak Meier

Privatrechtlicher Rechtsstreit als Ausgangspunkt

Hans Keller und Rita Müller haben miteinander eine einfache Gesellschaft mit dem Zweck gegründet, an der Börse zu spekulieren und die Gewinne und Verluste zu teilen. Hans Keller hat für die Voraussage von Kursentwicklungen ein besonderes Programm entwickelt, welches er auch Rita Müller zur Verfügung stellt.

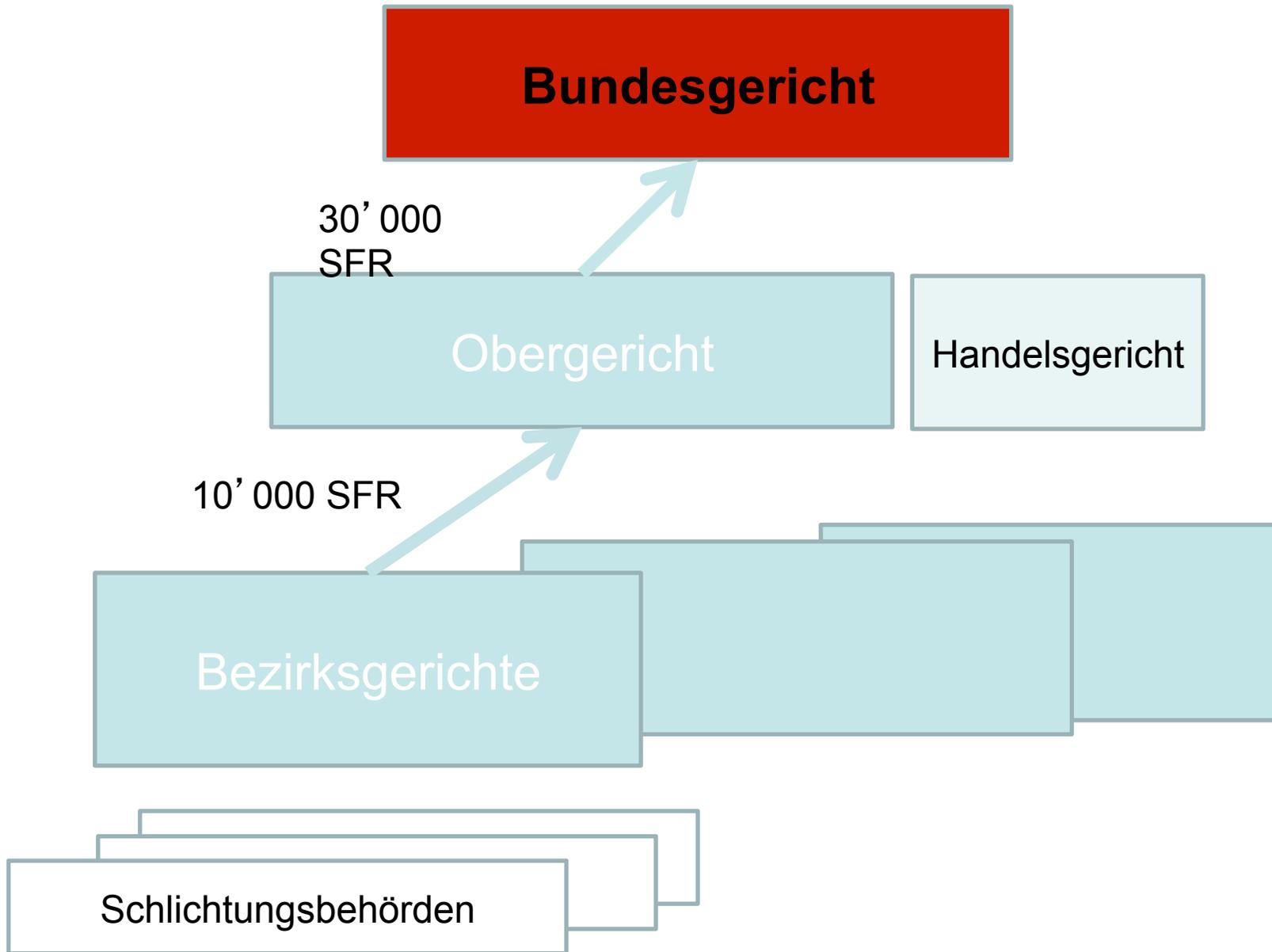
Nach einem guten ersten Geschäftsjahr entstehen unter den beiden Differenzen. Hans Keller glaubt sichere Anzeichen dafür zu haben, dass Rita Keller erfolgreiche Börsengeschäfte getätigt hat, welche sie ihm nicht bekannt gegeben und auch nicht abgerechnet hat. Hans Keller erklärt daher die sofortige Auflösung des Gesellschaftsvertrages. Zugleich fordert er Rita Müller auf, hinsichtlich dieser Börsengeschäfte CHF 80 000.– zu bezahlen sowie die Benützung seines Programms einzustellen und sämtliche Daten und Unterlagen hierfür herauszugeben.

Rita Müller hält die Vorwürfe für völlig unbegründet und weigert sich entsprechend auch, den Forderungen von Hans Keller nachzukommen.

Gerichte im Kanton Zürich

- **Schlichtungsbehörden:** Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Schlichtungsbehörden in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (§ 52 GOG ZH).
- **Bezirkgerichte:**
 - Kollegialgericht: Streitigkeiten des ordentlichen Verfahrens (§ 19 GOG ZH). Als Arbeitsgericht und Mietgericht in den unter §§ 20 und 21 GOG ZH genannten Streitigkeiten.
 - Einzelgericht in Streitigkeiten zuständig des vereinfachten Verfahrens; summarisches Verfahren usw..
- **Obergericht:** Rechtsmittelinstanz (§ 48 GOG ZH); ausnahmsweise einzige (kantonale). Handelsgericht (§§ 44 f. GOG ZH).

Gerichte um Kanton Zürich und Bund (GOG und BGG)



Schlichtungsverfahren: Anwendungsbereich

- Grundsätzlich in jedem Prozess (197/202)
- Ausnahme gemäss 198 ZPO;
- Gemeinsamer Verzicht der Parteien bei Streitwert von mindestens Fr. 100 '000.- (199).

Rechtsbegehren klagende Partei

- 1. Es sei die beklagte Partei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF 80 000.– nebst Zins von 5% seit 1. Juli 2008 zu bezahlen.*
- 2. Es sei der beklagten Partei zu verbieten, das Programm XYZ weiter zu benützen, und sie zu verpflichten, sämtliche Daten und Unterlagen zu diesem Programm an die klagende Partei herauszugeben.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der beklagten Partei.*

Rechtsbegehren Beklagte Partei

- 1. Es sei die Klage vollumfänglich abzuweisen.*
- 2. Es sei der Widerbeklagte im Rahmen einer Widerklage zu verpflichten, der Widerklägerin CHF 50 000.– nebst Zinsen von 5% seit 1. März 2008 zu bezahlen.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers und Widerbeklagten.*

Schlichtungsverfahren: Aufgaben

- Einigung: gerichtlicher Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug (208)
- Sog. Kompetenzentscheidung bei Streitwert bis Fr. 2000.- (212)
- Urteilsvorschlag (210)
- Mediation statt Schlichtungsverhandlung (213 ff.)

Ordentliches Verfahren i.w.S.	
Ordentliches Verfahren (219 ff.);	
Vereinfachte Verfahren (243 ff.);	Streitwert bis CHF 30'000.-; Unbeschränkt bei Streits. des sozialen Privatrechts gemäss 243 ZPO.
Entscheidverfahren vor der Schlichtungsbehörde (212);	Streitigkeiten bis zu CHF 2000.– bei Antrag der klagenden Partei auf Fällung eines Entscheides
Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten für einzelne Streitsachen	Familienrechtsprozesse (271 ff.), Mietstreitigkeiten (200 Abs. 1, 243 Abs. 2, 247 Abs. 2 ZPO) und Arbeitsstreitigkeiten (200 Abs. 2, 243 Abs. 2, 247 Abs. 2 ZPO).
Summarisches Verfahren	

Tabelle: Ordentliches Verfahren

Variante 1 OV «light»	Variante 2 OV «medium»	Variante 3 OV «premium»
Sühnverfahren		
Vorbereitung der Hauptverhandlung:		
Klagebegründung Klageantwort	Klagebegründung Klageantwort Instruktionsverhandlung Ev. Beweisverfügung	Klagebegründung Klageantwort Ev. Instruktionsverh. 2. Schriftenwechsel Ev. Instruktionsverh. Ev. Beweisverfügung
Hauptverhandlung: Erste Parteivorträge mit Replik und Duplik Beweisverfügung und Beweisabnahme Schlussvorträge		
Urteilsfällung		

Schriftenwechsel und Vorbereitung der Hauptverhandlung (220 ff.)

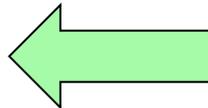
- Schriftenwechsel (Klage und Klageantwort). 220 ff.
- Eventuell zweiter Schriftenwechsel (225).
- Instruktionsverhandlung (226).

Instruktionsverhandlung

Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs

Vorbereitung der Hauptverhandlung
(vgl. Art. 226 Abs. 2 ZPO).

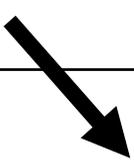
- *Freie Erörterung des Streitgegenstandes;*
- *Beweisabnahme: Art. 226 Abs. 3 ZPO.*
- **Ergänzung des Sachverhaltes: De fakto: Replik und Duplik!!!!**
- *Ausübung der richterlichen Fragepflicht: Art. 56 ZPO.*



Hauptverhandlung

- **Sog. erste Parteivorträge (228 ff.):**
Klagebegründung (Ergänzungen erste Schrift),
Klageantwort (Ergänzung erste Schrift).
Replik und Duplik
- **Beweisabnahme (231):**
- **Schlussvorträge (232):**

Letzter Zeitpunkt für umfassende Noven

Variante 1 OV «light»	Variante 2 OV «medium»	Variante 3 OV «premium»
Sühnverfahren		
Vorbereitung der Hauptverhandlung:		
Klagebegründung Klageantwort	Klagebegründung Klageantwort Instruktionsverh. Ev. Beweisverfügung	Klagebegründung Klageantwort Ev. Instruktionsverh. <u>2. Schriftenwechsel</u> Ev. Instruktionsverh. Ev. Beweisverfügung
 Hauptverhandlung: <u>Erste Parteivorträge mit Replik und Duplik</u> Beweisverfügung und Beweisabnahme Schlussvorträge		
Urteilsfällung		

Zulässigkeit von eingeschränkten Noven:

a) Voraussetzungen

Echte Noven: Unbeschränkt

Unechte Noven: Unmöglichkeit eines früheren Vorbringens trotz zumutbarer Sorgfalt

b) Zeitpunkt: Bis wann müssen (eingeschr.) Noven nach ihrer Kenntnis vorgebracht werden?

Lösung nach IM und wohl h.M.1: Erster Vortrag Hauptverhandlung;

SG Lösung: Ohne Verzug ab Kenntnis.

c) Zeitpunkt: Bis wann können (eingeschr.) Noven vorgebracht werden?

Lösung nach IM und h.M.: Urteilsfällung

Lösung nach Lehrmeinung: Bis Ende Hauptverfahren.

Beweisverfahren

Vorsorgliche Beweisführung (158)

Beweiseinbringung:

- Einführung durch Parteien;
- Beweiserhebung von Amtes wegen (153)

Beweisverfügung (154):

- Inhalt und Umfang
- Zeitpunkt des Erlasses
- Absehen von einer Beweisverfügung?

Beweisabnahme (155)

- Nach Parteivorträge in HV (231)
- Instruktionsverhandlung (226 Abs. 3)

Schlussvorträge (323)

Entscheidarten der ZPO

A. Erledigung des Verfahrens

Mit Entscheid (236 ff.):

- Sachentscheid (236)
- Prozessentscheid (236)

Ohne Entscheid (241 f.):

- Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug (241)
- Gegenstandslosigkeit (242)

B. Während dem Verfahren

- Teilentscheid (vgl. 236).
- Zwischenentscheid (237),
- Prozessleitende Entscheide (vgl. 319 lit.b).

Demnach erkannt:

- 1. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei CHF 80 '000.– nebst Zins von 5% seit 1. Juli 2008 zu bezahlen.*
- 2. Der beklagten Partei wird verboten, das Programm XYZ weiter zu benützen und sie wird verpflichtet, sämtliche Daten und Unterlagen betreffend dieses Programm herauszugeben.*
- 3. Die Widerklage wird vollumfänglich abgewiesen.*
- 4. Die Gerichtskosten werden auf CHF X festgesetzt.*
- 5. Die Gerichtskosten werden der beklagten Partei auferlegt.*
- 6. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine Parteientschädigung von CHF X (zzgl. MWST 7,6%) zu bezahlen.*
- 7. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich ergriffen werden*